

## Eltern-Information zum Kindergeld für Kinder ab 18 Jahren

### Sie möchten für Ihr Kind weiterhin Kindergeld?

**Vor Vollendung des 18. Lebensjahres** des Kindes erhalten die Kindergeldberechtigten ein Schreiben, in dem sie aufgefordert werden, Kindergeld weiter zu beantragen und den Kindergeldanspruch nachzuweisen. Dieses Schreiben enthält einen individuellen Zugangscode zu den BA-eServices und einen QR-Code, der unmittelbar auf die Internet-Seite führt. Der Zugang ist mit jedem Endgerät möglich (Smart-Phone, Tablet, PC).

Unter [www.Familienkasse.de](http://www.Familienkasse.de) erhalten Sie ausführliche Informationen, die Möglichkeit, Anträge online zu stellen und Unterlagen hochzuladen. Hier unterstützt Sie ein ChatBot.

### Alle Anträge bei der Familienkasse sind kostenlos!

**Kindergeldberechtigter** ist grundsätzlich der von den Eltern bestimmte Elternteil. Leben die Eltern getrennt, so ist der Elternteil kindergeldberechtigter, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Hinweis: Sie sind als Kindergeldberechtigter immer zur Mitwirkung und zum Nachweis verpflichtet, auch wenn das Kindergeld unmittelbar an das Kind ausbezahlt oder abgezweigt wird.

### Anspruch auf Kindergeld besteht

**1. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres**, wenn Ihr Kind **arbeitslos** und bei einer Agentur für Arbeit oder bei einem Jobcenter arbeitsuchend gemeldet ist.

Nachweis: [Vordruck KG 11a](#) oder die Bestätigung der Arbeitsagentur oder des Jobcenters

**2. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**, wenn Ihr Kind sich **entweder:**

**2.1** in einer **Berufsausbildung** befindet.

Eine Berufsausbildung kann ein Praktikum, eine Schulausbildung oder ein Studium sein. Auch Sprachaufenthalte im Ausland (Nachweis eines begleitenden Sprachunterrichts von wöchentlich 10 Unterrichtsstunden) können berücksichtigt werden. Entsprechende Nachweise (z.B. Schulbescheinigung) sind vorzulegen.

**Achtung:** Eine Erkrankung oder Mutterschaft unterbricht die Ausbildung und muss sofort mitgeteilt werden.

**2.2** in einer **Übergangszeit** zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet.

Dies gilt für höchstens vier Monate. Sollte Ihr Kind keine weitere Ausbildung mehr anstreben, teilen Sie das der Familienkasse unverzüglich mit.

**2.3** eine **Ausbildung** aufgrund eines **fehlenden Ausbildungsplatzes** nicht beginnen kann.

Sie müssen in diesem Fall nachweisen, dass sich das Kind um einen Ausbildungsplatz zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn bemüht (z.B. durch Bewerbungsschreiben und Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder Absageschreiben). Wenn Ihr Kind bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter ausbildungsplatzsuchend gemeldet ist, legen Sie eine Bestätigung vor.

**Achtung:** Auch hier gelten Mitwirkungspflichten! Nimmt Ihr Kind die Termine der Berufsberatung im Rahmen der Ausbildungsstellenvermittlung nicht wahr, erlischt die Bewerbereigenschaft und damit auch die Kindergeldberechtigung.

Bewahren Sie daher den gesamten Schrift- und E-Mail-Verkehr im Zusammenhang mit der Ausbildungssuche auf. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, für jeden Monat der Ausbildungssuche einen Nachweis zu erbringen.

Die Bewerbung muss zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn erfolgen.

**2.4 eine zweite Ausbildung absolviert und nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeitet.**

Legen Sie entsprechende Nachweise (z.B. Kopie des Arbeitsvertrags) vor, damit die Familienkasse den Anspruch auf Kindergeld prüfen kann.

**2.5 einen Bundesfreiwilligendienst oder ähnlichen Dienst ableistet.**

Legen Sie die Bestätigung des Trägers vor, damit die Familienkasse den Anspruch auf Kindergeld prüfen kann.

**3. Über das 25. Lebensjahr hinaus** kann der Kindergeldanspruch bestehen, wenn Ihr Kind **wegen einer Behinderung** nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Der Kindergeldberechtigte muss sein Einverständnis geben, damit die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden können.

**Auch für erwachsene Kinder: Information zum Kinderzuschlag**

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- sie für diese Kinder Kindergeld beziehen,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze (600€ bei Alleinerziehenden, 900€ bei Elternpaaren) erreichen,
- sie genug Einkommen für sich selbst haben und zusammen mit dem Kinderzuschlag den Bedarf Ihrer Familie decken können und
- ihr Einkommen, das auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, nicht so hoch ist, dass sich der Kinderzuschlag auf null reduziert.

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind 250 Euro monatlich.

Wer einen Anspruch auf Kinderzuschlag hat, kann dadurch **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (z.B. Schulbedarfspaket und kostenlose Mittagessen in der Schule, kostenloser Schülerverkehr, Unterstützung bei Klassenfahrten) in Anspruch nehmen.

Unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen> finden Sie weitere Informationen und den KiZ-Lotsen, mit dem Sie interaktiv Ihren Anspruch prüfen können.